

Bekanntmachung Nr.129/2024 des Amtes Marne-Nordsee

Bekanntmachung über Widerspruchsrechte bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Mit Wirkung vom 01.11.2015 trat das neue Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) in Kraft.

Dadurch haben sich viele Änderungen ergeben. Auch nach dem neuen Bundesmeldegesetz haben Sie das Recht auf Einlegung des Widerspruchs bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen. Auf diese Rechte möchte ich Sie hiermit hinweisen.

Sie haben das Recht in folgenden Fällen Widerspruch gegen die Weitergabe Ihrer Daten einzulegen:

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG
- Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen gemäß § 50 Abs. 5 BMG
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 5 BMG
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage gemäß § 50 Abs. 5 BMG

Sollte es von Ihnen nicht gewünscht sein, dass Ihre Daten (Name, Vorname, Anschrift) bei entsprechenden Auskunftersuchen weitergegeben werden, können Sie schriftlich Widerspruch einlegen. Wenden Sie sich bitte an Frau Stavenhagen (Tel. 04851 959638) oder Frau Kurzhals (Tel. 04851 959636 im Verwaltungsgebäude des Amtes Marne-Nordsee, Einwohnermeldeamt, Mittelstraße 1, 25709 Marne, die Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung stehen.

Marne, den 20.09.2024

Amt Marne-Nordsee
Der Amtsvorsteher
gez. Harm Schloe

Veröffentlicht in der Marnen Zeitung am 23.09.2024.